

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze**

#### **A Problem und Ziel**

Mit seinem Urteil vom 19. August 2021 hat das Landesverfassungsgericht (Az. LVerfG 2/19, LVerfG 3/19 und LVerfG 1/20) den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die Landesgesetze zur Ausführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum Teil stattgegeben und § 19a Absatz 1, zweiter Spiegelstrich des Landesausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII M-V) und § 15 Absatz 1 Landesausführungsgesetz SGB IX (AG-SGB IX M-V) für unvereinbar mit Artikel 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erklärt. Dem Landesgesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2022 für den vollen Geltungszeitraum, auch rückwirkend, eine Neuregelung des Mehrbelastungsausgleichs zur Umsetzung des BTHG zu treffen. Bis dahin sind die Vorschriften weiter anwendbar. Dies ist gesetzgeberisch umzusetzen.

Außerdem hat der Bundesgesetzgeber zum 1. Juli 2022 mit Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) § 145 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eingefügt und geregelt, dass Minderjährige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem dritten Kapitel des SGB XII haben, dem ein Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 4, 5 oder 6 zugrunde liegt, Anspruch auf einen monatlichen Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro haben. Nach § 145 Absatz 4 SGB XII hat der Bundesgesetzgeber die Bestimmung der Zuständigkeit des für die Ausführung zuständigen Trägers durch Landesrecht festgelegt. Auch dem hat der Landesgesetzgeber Rechnung zu tragen.

Zudem haben die Koalitionsparteien in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die achte Legislaturperiode (Randziffer 18 und 383) vereinbart, dass Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten und das Land dazu in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung erheben und diese für die zukünftige Planung der Kostenentwicklung und die Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen wird.

Schließlich ergeben sich durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 (AmtsBl. M-V S. 1079), der durch Verwaltungsvorschrift vom 24. Mai 2022 (AmtsBl. M-V S. 290) geändert worden ist, Änderungen in den Aufgabebereichen der einzelnen Ressorts und bei den Ressortbezeichnungen. Diese sind ebenfalls landesgesetzlich umzusetzen.

## **B Lösung**

Mit Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird das Landesausführungsgesetz SGB IX geändert. Dabei wird entsprechend den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 19. August 2021 der Mehrbelastungsausgleich zum BTHG neu geregelt. Zu beachten ist, dass die Neuregelung entsprechend den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen muss und dem eine später – im Laufe des Jahres 2023 – erfolgende Neuregelung (auch bei Rückwirkung) nicht genügt.

In dem Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 gab es zu der Höhe des Mehrbelastungsausgleiches zwischen den Landkreisen, der Landeshauptstadt Schwerin und dem Land eine Einigung unter der Voraussetzung, dass die Hanse- und Universitätsstadt Rostock dieser auch zustimmt. Diese Zustimmung ist bisher nicht erteilt. Dennoch sieht der Gesetzentwurf einen Ausgleich in der Höhe vor, in der er von den Beteiligten als angemessen angesehen worden ist.

Außerdem werden die Regelungen zur Datenerhebung angepasst und der Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 berücksichtigt.

Das Landesausführungsgesetz SGB XII wird mit Artikel 2 des Gesetzentwurfs geändert. Die Anpassungen beziehen sich sowohl auf die Regelungen zur Zuständigkeit der Sozialhilfeträger, Klarstellungen bei der Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, die Regelungen zur Datenerhebung, Änderungen in Folge des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 als auch auf Rechtsbereinigungen.

Die Änderungen des Kommunalsozialverbandsgesetzes mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs basieren in erster Linie auf dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021.

Mit Artikel 4 des Gesetzesentwurfs wird das Landesausführungsgesetz SGB II hinsichtlich der Ressortbezeichnungen ebenfalls infolge des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 angepasst.

**C Alternativen**

Keine.

**D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen****1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Neuregelungen verpflichten das Land zu zusätzlichen Ausgaben ohne Vollzugaufwand im Jahr 2022 in Höhe von 13 272 000 Euro und ab dem Jahr 2023 in Höhe von jährlich 4 772 000 Euro. Diese Beträge sind im Haushaltsplan 2022/2023 in Titel 1005 MG 65 633.15 veranschlagt beziehungsweise für die Folgejahre in der Mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt.

**2 Vollzugaufwand**

Das Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist insoweit betroffen, als der Mehrbelastungsausgleich im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes neu geregelt wird. Im Übrigen hat die Regelung insgesamt keine Auswirkungen gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Artikel 1 Nummer 6 (§ 17 AG-SGB IX M-V – Budget für Arbeit) definiert im Wege der gesetzlich eingeräumten Möglichkeit der Anhebung der Prozentgröße keine Aufgabenmehrung oder Erweiterung beziehungsweise Änderung bisheriger Standards. Die Änderungen in Bezug auf Artikel 2 Nummer 3 (§ 4 AG-SGB XII M-V – Sachliche Zuständigkeit) stellen ebenfalls keinen konnexitätsbegründenden Sachverhalt dar. Die Zuständigkeitsbestimmung mit Blick auf § 145 SGB XII bedeutet im Ergebnis keinen messbaren Mehraufwand. Der Sofortzuschlag wird bei Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (drittes Kapitel des SGB XII) gewährt und dann fortwährend ohne monatliche Überprüfung geleistet, bis die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Soweit die Änderungen im AG-SGB IX M-V und im AG-SGB XII M-V die zentrale Stelle betreffen, haben die Ergänzungen lediglich eine klarstellende Funktion mit Blick auf den frühestmöglichen Zeitpunkt, ab dem eine Verhandlung zu einer Vergütungsvereinbarung oder die Verhandlung über eine Investitionskostenvereinbarung aufgenommen werden kann. Eine Aufgabenmehrung ist hiermit indes nicht verbunden.

**F Sonstige Kosten**

Keine.

**G Bürokratiekosten**

Keine.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 4. Oktober 2022

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Birgit Hesse  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 4. Oktober 2022 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Mit freundlichen Grüßen

**Manuela Schwesig**

## ENTWURF

### eines Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX**

Das Landesausführungsgesetz SGB IX vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Nummer werden nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „dies setzt eine Vereinbarung beziehungsweise eine rechtskräftige Festsetzung der wesentlichen Inhalte nach § 125 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB IX (Leistungsvereinbarung) voraus“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ und die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 wird das Wort „Obersten“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
4. In § 5 werden das Wort „Integrationsförderung“ durch das Wort „Inklusionsförderung“ ersetzt und die Wörter „und chronischen Erkrankungen“ gestrichen.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 2020 und 2021“ gestrichen und die Angabe „1,05fachen“ durch die Angabe „1,03fachen“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 wird gestrichen.
    - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.

bb) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 2 darzulegen und zu begründen. Dasselbe gilt für die Übermittlung nach Satz 1, soweit das Ergebnis der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würde.“

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5 und das Wort „Verwaltungsvorschrift“ wird durch das Wort „Runderlass“ ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15  
Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes**

(1) Für die Jahre 2019 bis 2021 gewährt das Land den Eingliederungshilfeträgern zum Ausgleich der Belastungen in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zusätzlich einmalig 8 500 000 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des Jahres 2020. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern der Empfängerinnen und Empfänger nach dem SGB IX. Für die Eingliederungshilfeträger ergeben sich folgende einzelne Zuweisungen:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:	1 067 654 Euro
Landeshauptstadt Schwerin:	602 725 Euro
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	1 484 476 Euro
Landkreis Rostock:	1 139 816 Euro
Landkreis Vorpommern-Rügen:	1 148 408 Euro
Landkreis Nordwestmecklenburg:	788 628 Euro
Landkreis Vorpommern-Greifswald:	1 289 982 Euro
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	978 311 Euro.

(2) Ab dem Jahr 2022 gewährt das Land den Eingliederungshilfeträgern einen Mehrbelastungsausgleich in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Höhe von jährlich 9 000 000 Euro. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres. Grundlage für die Verteilung ist die amtliche Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern der Empfängerinnen und Empfänger nach dem SGB IX. Die Ausgleichsleistungen werden auf volle Eurobeträge gerundet.

Für die Eingliederungshilfeträger ergeben sich für das Jahr 2022 folgende einzelne Zuweisungen:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock:	1 130 458 Euro
Landeshauptstadt Schwerin:	638 179 Euro
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte:	1 571 798 Euro
Landkreis Rostock:	1 206 864 Euro
Landkreis Vorpommern-Rügen:	1 215 960 Euro
Landkreis Nordwestmecklenburg:	835 018 Euro
Landkreis Vorpommern-Greifswald:	1 365 864 Euro
Landkreis Ludwigslust-Parchim:	1 035 859 Euro

Ab dem Jahr 2023 werden die sich aus der Berechnung ergebenden Ausgleichsleistungen durch Runderlass der obersten Landessozialbehörde bekannt gemacht und zur Mitte eines Quartals in Höhe von einem Viertel des Jahresbetrages ausgezahlt.

(3) Der erforderliche Vollzugaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung werden durch das Land gemäß § 19 evaluiert.“

7. Nach § 16 wird in Abschnitt 3 folgender neuer § 17 eingefügt:

**„§ 17  
Budget für Arbeit**

Abweichend von § 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch beträgt der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen bis zu 60 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.“

8. Der bisherige § 17 wird § 18 und wie folgt gefasst:

**„§ 18  
Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung**

(1) Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Eingliederungshilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen vor allem geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 12 bis 14 regeln.

(2) Die Eingliederungshilfeträger, die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, das Finanzministerium und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport stimmen zu konkretisierende Einzelheiten in Umsetzung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab.“

9. Der bisherige § 18 wird § 19 und in Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

## **Artikel 2** **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII**

Das Landesausführungsgesetz SGB XII vom 20. Dezember 2004 (GVOBl. M-V S. 546), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 2 und 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Sozialhilfeträger sind des Weiteren zuständig für die Ausführung des Sofortzuschlags nach § 145 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
    - bb) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2 und das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
    - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

- dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 4 und wie folgt gefasst:
- „4. die Mitwirkung bei dem Abschluss von Versorgungsverträgen nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Beteiligung beim Abschluss von Rahmenverträgen nach § 75 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen nach § 81 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, den Abschluss von Pflegesatzvereinbarungen nach § 85 Absatz 1 und 2 Satz 1 Nummer 2 oder § 86 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch einschließlich der Vereinbarungen nach den §§ 87 bis 88 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Vertreter der Sozialhilfeträger sowie die Verhandlung von Vereinbarungen nach §§ 76a Absatz 3 und 76 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 82 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch auf Grundlage der Einigung zwischen dem Sozialhilfeträger und dem Leistungserbringer über die für eine solche Vereinbarung notwendigen Merkmale und Inhalte,“
- ee) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5 und nach den Wörtern „Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und dem Wort „wird“ wird jeweils ein Komma eingefügt.
- ff) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ und die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „Obersten“ durch das Wort „obersten“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Nummer 1 wird die Angabe „SGB“ gestrichen.
4. In § 7 werden die Wörter „Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Die oberste Landessozialbehörde“ und die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
7. In § 10 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Stelle der“ die Wörter „Eingliederungshilfe- und“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Das Nähere zum Nachweisverfahren regelt die oberste Landessozialbehörde durch Runderlass.“
- b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 136 und“ gestrichen.
9. In § 15 Absatz 2 werden nach den Wörtern „Stelle der“ die Wörter „Eingliederungshilfe- und“ und nach den Wörtern „beteiligt werden“ ein Komma eingefügt.

10. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
11. § 18 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. März“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 4 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:  
  
„Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bei den einzelnen Kapiteln des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Vergleich mit dem vorvergangenen Jahr sind im Rahmen der Übermittlung nach Satz 2 darzulegen und zu begründen. Dasselbe gilt für die Übermittlung nach Satz 1, soweit die Ergebnisse der voraussichtlichen Entwicklung der Nettoauszahlungen für das laufende Jahr die Jahresnettoauszahlungen des vorangegangenen Jahres übersteigen würden.“
  - c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6 und das Wort „Verwaltungsvorschrift“ durch das Wort „Runderlass“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Nummer 5“ eines der Wörter „des“ gestrichen.
  - b) Absatz 5 wird aufgehoben.
13. § 19a wird aufgehoben.
14. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 3 bis 5“ durch die Wörter „Nummer 2 und 3“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 2 bis 6.
    - cc) In Satz 6 werden die Wörter „zu Beginn“ durch die Wörter „zur Mitte“ ersetzt.

15. § 21 wird wie folgt gefasst:

**„§ 21  
Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung**

(1) Im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes sind die Sozialhilfeträger und die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger verpflichtet, fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln. Die Daten müssen vor allem geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Sozialhilfe zu führen. Das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 regeln.

(2) Die Sozialhilfeträger, die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger, das Finanzministerium und das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport stimmen zu konkretisierende Einzelheiten in Umsetzung der Rechtsverordnung nach Absatz 1 ab.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung „(2)“ wird gestrichen und in Satz 1 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

**Artikel 3  
Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes**

Das Kommunalsozialverbandsgesetz vom 17. Dezember 2001, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 796, 805) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird das Wort „beziehungsweise der“ durch die Wörter „oder der“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „und“ und die Wörter „Landräte und“ durch die Wörter „Landräte sowie“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden die Wörter „Landrätin beziehungsweise“ durch die Wörter „Landrätin oder“, die Wörter „Oberbürgermeisterin beziehungsweise“ durch die Wörter „Oberbürgermeisterin oder“, die Wörter „Dezernentin beziehungsweise“ durch die Wörter „Dezernentin oder“, die Wörter „Amtsleiterinnen beziehungsweise“ durch die Wörter „Amtsleiterinnen und“ und die Wörter „Vertreterin beziehungsweise“ durch die Wörter „Vertreterin oder“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 1 wird das Wort „beziehungsweise“ jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ und jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 und 4 wird jeweils das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „ergeben sich aus § 4 Absatz 2 und 3“ die Angabe „sowie § 18“ und nach den Wörtern „und aus § 4 Absatz 2 und 3“ die Angabe „sowie § 21“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
6. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 und Nummer 4 wird jeweils das Wort „beziehungsweise“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
  - b) Es werden folgende Sätze angefügt:  
  
„Die Verbandssatzung kann Regelungen dahingehend treffen, dass Sitzungen der Verbandsversammlung als Videokonferenz durchgeführt werden und Beschlussfassungen der Verbandsversammlung in Angelegenheiten einfacher Art im schriftlichen und elektronischen Verfahren (Umlaufverfahren) erfolgen können. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist insoweit, dass kein Mitglied der Verbandsversammlung dem Umlaufverfahren oder dem Verfahren im Rahmen einer Videokonferenz widerspricht.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.

8. In § 11 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, jeweils die Wörter „Gemeindevertreterinnen beziehungsweise“ durch die Wörter „Gemeindevertreterinnen und“, die Wörter „Bürgermeisterin beziehungsweise“ durch die Wörter „Bürgermeisterin oder“ und die Wörter „Verbandsdirektorin beziehungsweise“ durch die Wörter „Verbandsdirektorin oder“ ersetzt.

#### **Artikel 4** **Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II**

Das Landesausführungsgesetz SGB II vom 28. Oktober 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 502), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- f) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen und die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt sowie die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt
- bb) In Satz 5 werden die Wörter „Arbeit, Gleichstellung und“ gestrichen und nach dem Wort „Soziales“ ein Komma und die Wörter „Gesundheit und Sport“ eingefügt sowie die Wörter „und Sport“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.

4. In § 6 Absatz 2 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt und nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaft“ und nach dem Komma die Wörter „Infrastruktur, Tourismus und“ eingefügt und nach dem Wort „Arbeit“ die Wörter „und Gesundheit“ gestrichen.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
9. In § 11 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.

10. § 11a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.
  - cc) In Satz 4 werden die Wörter „und Europa“ durch ein Komma und durch die Wörter „Bau und Digitalisierung“ ersetzt. sowie die Wörter „Integration und Gleichstellung“ durch die Wörter „Gesundheit und Sport“ ersetzt.

#### **Artikel 5 Bekanntmachungserlaubnis**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport kann den Wortlaut des Landesausführungsgesetzes SGB IX, des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Kommunalsozialverbandsgesetzes und des Landesausführungsgesetzes SGB II in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

#### **Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Unterpunkt bb tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2022 in Kraft.

**Begründung:****A Allgemeiner Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX)**

Mit den Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB IX wird zunächst das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021 umgesetzt. Neu geregelt wird der Mehrbelastungsausgleich zum Bundesteilhabegesetz (BTHG). Außerdem werden die Regelungen zur Datenerhebung im Hinblick auf die Regelungen der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die achte Legislaturperiode angepasst. Mit Blick auf die Steigerung des Mindestlohns auf zwölf Euro ist es zudem notwendig, dass Mecklenburg-Vorpommern von der Möglichkeit der Anhebung der Bezugsgrenze beim Budget für Arbeit Gebrauch macht.

Auch wird der Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 berücksichtigt.

**Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII)**

Die Änderungen des Landesausführungsgesetzes SGB XII beziehen sich zunächst auf die Regelungen zur Zuständigkeit der Sozialhilfeträger und Klarstellungen bei der Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes als zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger. Insbesondere wird die nach § 145 Absatz 4 SGB XII notwendige Zuständigkeitsregelung getroffen. Gleichzeitig werden auch im Landesausführungsgesetz SGB XII die Regelungen zur Datenerhebung im Hinblick auf die Regelungen der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die achte Legislaturperiode angepasst, sodass im Ergebnis eine Harmonisierung der Datenerhebung für die Rechtskreise SGB IX und SGB XII erreicht wird. Umgesetzt werden zudem Änderungen infolge des Organisationserlasses der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 und Rechtsbereinigungen.

**Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)**

Das Kommunalsozialverbandsgesetz wird an die Änderungen der Ministerienstrukturen und -bezeichnungen durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 angepasst. Außerdem werden Änderungen anderer Gesetze nachvollzogen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II)**

Das Landesausführungsgesetzes SGB II wird an die Änderungen der Ministerienstrukturen und -bezeichnungen durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 angepasst.

**B Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX)****Zu Nummer 1 (§ 2 Eingliederungshilfeträger, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde)**

Die Regelung berücksichtigt die Änderung der Ressortbezeichnung des früheren Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (jetzt Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport) durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021.

**Zu Nummer 2 (§ 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft)**

Die Regelung trägt der geänderten Ressortbezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 Rechnung.

**Zu Nummer 3 (§ 4 Sachliche Zuständigkeit, Verordnungsermächtigung)**

Die Ergänzung in Absatz 2 Nummer 1 trägt Praxiserfahrungen Rechnung und stellt klar, wann Vergütungsverhandlungen und damit insoweit die Zuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes beginnt.

Die Regelung in Absatz 4 trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

Mit der Änderung in Absatz 5 wird ein Schreifehler berichtigt.

**Zu Nummer 4 (§ 5 Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen)**

Die Vorschrift setzt die Umwandlung des bisherigen Integrationsförderrats in den Inklusionsförderrat gemäß § 16 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes um.

**Zu Nummer 5 (§ 13 Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung)**

Die Änderungen in Absatz 1 dienen der Rechtsbereinigung. Die Sonderregelung zur Abschlagshöhe für die Jahre 2020 und 2021 wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

In Absatz 3 wird die Frist zur Übermittlung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres vom 30. April auf den 31. März und damit um einen Monat nach vorn verschoben. Hintergrund ist, dass diese Daten so früh wie möglich auch der obersten Landessozialbehörde vorliegen müssen, damit sowohl die Plausibilisierung als auch unter dem Gesichtspunkt der Fachaufsicht notwendige Handlungen unverzüglich eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang wird mit dem neu eingefügten Satz fünf ausdrücklich verankert, dass die Eingliederungshilfeträger Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem Vorjahr (bei den vorläufigen Meldungen) bzw. mit dem vorvergangenem Jahr (bei Mitteilung der Nettoauszahlungen für das Vorjahr) im Rahmen der Datenübermittlung darzulegen und zu begründen haben. Dies ergibt sich aus der den Eingliederungshilfeträgern obliegenden Steuerungsverantwortung.

**Zu Nummer 6 (§ 15 Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes)**

Die Vorschrift setzt das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021 (Az. LVerfG 2/19, LVerfG 3/19 und LVerfG 1/20) um und regelt den Mehrbelastungsausgleich für die Kommunen in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes neu.

Mit seinem Urteil hat das Landesverfassungsgericht den kommunalen Verfassungsbeschwerden gegen die Landesgesetze zur Ausführung des BTHG zum Teil stattgegeben und § 19a Absatz 1, zweiter Spiegelstrich AG-SGB XII M-V (Ausgleich für erhöhten Verwaltungsaufwand 2019) und § 15 Absatz 1 AG-SGB IX M-V (Mehrbelastungsausgleich ab 2020) für unvereinbar mit Art. 72 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erklärt. Dem Landesgesetzgeber wurde aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2022 für den vollen Geltungszeitraum, auch rückwirkend, eine Neuregelung des Mehrbelastungsausgleichs zur Umsetzung des BTHG zu treffen. Bis dahin sind die Vorschriften weiter anwendbar.

Zur Begründung hat das Landesverfassungsgericht darauf verwiesen, dass dem Gesetzgeber zwar ein weiterer Gestaltungsspielraum insbesondere hinsichtlich der Methode der Kostendeckung zusteht, vorliegend aber eine tragfähige Prognose gefehlt hat und deshalb nicht festgestellt werden kann, dass die Bestimmungen den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen. Den im Gesetzgebungsverfahren genannten Annahmen zum Personalschlüssel sowie zu Anzahl und Kosten zusätzlicher Stellen fehlte es aus Sicht des Landesverfassungsgerichts an einer tragfähigen, faktenbasierten und nachvollziehbaren Begründung. Deshalb hat es nicht feststellen können, ob mit den Beträgen für die Jahre 2019 ff. der notwendige entsprechende finanzielle Ausgleich für die Mehrbelastungen geschaffen wurde. Das Landesverfassungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, dass mit seiner Entscheidung keine Aussagen darüber verbunden sind, dass die in § 19a Absatz 1, 2. Spiegelstrich AG-SGB XII M-V und in § 15 Absatz 1 AG-SGB IX M-V vorgesehenen Ausgleichsbeträge in der Höhe nicht ausreichend seien.

Entsprechend den Ausführungen des Landesverfassungsgerichts bedarf die Ermittlung der durch Aufgabenübertragung entstandenen Mehrbelastungen einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose. Für die auf die Zukunft gerichtete erforderliche Kostenprognose ist eine auf vernünftigen Erwägungen beruhende Schätzung, für die der Gesetzgeber über einen Prognosespielraum verfügt, notwendig. Eine grobe Schätzung der Mehrbelastung genügt nicht. Geboten ist eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Dabei sind zugängliche Erkenntnisquellen situationsgerecht auszuschöpfen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Regelung so zuverlässig wie möglich abzuschätzen.

In Umsetzung des Urteils des Landesverfassungsgerichts und in Vorbereitung des Gesetzgebungsverfahrens hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport die zugänglichen Quellen ausgewertet und sich nach mehrfacher Ankündigung z. B. in den Fachaufsichtsgesprächen mit Schreiben vom 4. Februar 2022 an die Landkreise und kreisfreien Städte mit der Bitte um Übermittlung von notwendigen Daten zur Herleitung des Mehrbelastungsausgleichs gebeten. Die Landkreise haben die notwendigen Daten (insbesondere Angaben zu den Leistungsbeziehern und der Stellenbesetzung in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes) nach einer umfassenden Erläuterung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Rahmen einer Videokonferenz am 23. Februar 2022, soweit es ihnen eine Übermittlung ohne händische Auszahlungen möglich war, übersandt. Die kreisfreien Städte haben eine Übermittlung der notwendigen Daten trotz mehrfacher schriftlicher und mündlicher Aufforderungen abgelehnt.

Nach einer ersten Auswertung der durch die Landkreise übermittelten Daten hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport vor Ort noch bestehende Einzelfragen zu den Datenmeldungen mit diesen besprochen. Da die kreisfreien Städte keine Daten übermittelt haben, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport bei diesen allein auf Grundlage der erreichbaren Statistiken und Stellenplänen die notwendige Bestimmung und Prognose erarbeitet.

Insoweit beruht die Herleitung der Ausgleichsleistungen für die Vergangenheit (2019 bis 2021) in Höhe von zusätzlich einmalig 8,5 Millionen Euro und die Herleitung des Mehrbelastungsausgleichs ab dem Jahr 2022 in Höhe von jährlich neun Millionen Euro sowohl auf der Auswertung von Daten, die von den Landkreisen übermittelt wurden, als auch auf der Auswertung von dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zugänglichen Daten und Statistiken.

Absatz 1 regelt die Höhe des zusätzlichen finanziellen Ausgleiches für die Jahre 2019 bis 2021 sowie die Verteilung der Mittel. Damit umfasst die Regelung auch das Jahr 2019, für das die bisherige Ausgleichsregelung in § 19a AG-SGB XII M-V verortet war. Für 2018 bedarf es keiner Nachbesserung. Das Landesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass für diesen Zeitraum kein Ausgleich durch das Land geschuldet war und ist (vgl. Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021, Rn. 91).

Der finanzielle Ausgleich für die Jahre 2019 bis 2021 wird auf einmalig 8,5 Millionen Euro festgelegt und zusätzlich zu den bereits ausgezahlten Beträgen (2019 2,59 Millionen Euro; 2020 und 2021 jeweils 4,228 Millionen Euro) gewährt. Die Höhe des Betrages leitet sich wie folgt her:

Zu berücksichtigen ist zunächst, dass die Landkreise und kreisfreien Städte bereits in der Vergangenheit vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes die Aufgaben der Eingliederungshilfe wahrgenommen haben. Damit müssen durch das Land nur zusätzliche Aufwendungen ausgeglichen werden. Insoweit bildet das Jahr 2017 den Ausgangspunkt zur Bestimmung tatsächlicher Mehrbelastungen der Eingliederungshilfeträger in Umsetzung des BTHG. Zugrundegelegt werden die Ist-Ausgaben für Personalkosten zuzüglich pauschal berechneter Sachkosten (in Höhe von 20 % der Personalkosten). Dabei wird bewusst von dem in der Gemeinsamen Erklärung der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern und der kommunalen Landesverbände zum Konnexitätsprinzip vom 20. März 2002 (Amtsbl. M-V S. 314) genannten Wert (pauschaler Zuschlag von zehn Prozent) abgewichen. Dieser würde vorliegend unter Berücksichtigung der aktuellen Lage zu unangemessenen Ergebnissen führen.

Da das Land kein Aufgabenträger ist und die Aufgabenwahrnehmung den Landkreisen und kreisfreien Städten in eigener Verantwortung obliegt, werden alle Kommunen einbezogen. Abzüge oder eine Nichtberücksichtigung für eine ggf. unzureichende Personalausstattung zum 31. Dezember 2017 werden nicht erhoben.

Daher werden die Werte des Jahres 2017 für die Aufgabenerfüllung über das gesamte Land als Ausgangspunkt betrachtet. Die nachfolgende Tabelle fasst für die Jahre 2017 bis 2021 die jeweiligen Vollzeitäquivalente und die Personal- und Sachkosten zusammen. Dabei sind die Vollzeitäquivalente und die Eingruppierung auf Basis der Meldungen der Landkreise teilweise ergänzt um Angaben aus den Stellenplänen beziehungsweise bei den kreisfreien Städten auf Grundlage der Stellenpläne bestimmt worden. Da weder aus den Meldungen der Landkreise noch aus den Stellenplänen die jeweilige Erfahrungsstufe ersichtlich ist, wird jeweils die höchste Erfahrungsstufe zugrunde gelegt.

<b>Jahr</b>	<b>Vollzeitäquivalente</b>	<b>Personal- und Sachkosten in Euro</b>	<b>Unterschied zu 2017 als Basis in Euro</b>
2017	162,73	11 404 044,97	
2018	172,16	12 508 864,62	1 104 819,65
2019	208,81	15 748 855,53	4 344 810,56
2020	217,94	16 624 888,28	5 220 843,31
2021	244,99	18 734 149,31	7 330 104,34
<b>Mehraufwand 2019 bis 2021</b>			<b>16 895 758,21</b>

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 verwiesen.

Deutlich wird, dass von 2019 bis 2021 auf Basis der vorliegenden Daten ein Mehraufwand von insgesamt 16 895 758,21 Euro entstanden ist. Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausgleichsregelungen und -zahlungen (insgesamt 11,05 Millionen Euro: 2019 – 2 590 000 Euro, 2020 und 2021 – jeweils 4 228 000 Euro) werden die Verwaltungsmehrausgaben für die Jahre 2019 bis 2021 durch die zusätzliche Bereitstellung von 8,5 Millionen Euro mehr als ausgeglichen.

Die Landkreise und die Landeshauptstadt Schwerin haben in einem Gespräch der Landesregierung, der Kommunen und der kommunalen Landesverbände am 13. Dezember 2022 die Angemessenheit des zusätzlichen Betrages in Höhe von 8,5 Millionen Euro für die Jahre 2019 bis 2021 bestätigt.

Nach Satz 2 erfolgt die Verteilung der Mittel nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des Jahres 2020. Diese bilden die Grundlage für die Verteilung, da 2020 erstmalig die Leistungsbezieherzahlen nach den neuen statistischen Regeln erfasst worden sind. Insoweit werden die Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes sichtbar und Doppelzählungen vermieden. Die Verteilung nach der Anzahl der Leistungsbezieher ist ein objektives, belastungsorientiertes und unter fachlichen Gesichtspunkten gut geeignetes Kriterium. Kommunen, die sich bereits frühzeitig auf die Umsetzung des BTHG vorbereitet und Personal eingestellt haben, werden dadurch gerade nicht schlechter gestellt. Satz 3 stellt klar, dass Grundlage für die Verteilung die amtliche Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern der Empfängerinnen und Empfänger nach dem SGB IX ist. In Satz 4 werden die einzelnen Beträge für die Landkreise und kreisfreien Städte ausgewiesen. Diese sind entsprechend der in Satz 2 angegebenen Methode berechnet.

Absatz 2 regelt die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs ab 2022 und seine Verteilung.

Als Mehrbelastungsausgleich gewährt das Land jährlich neun Millionen Euro. Dieser Betrag leitet sich wie folgt her:

Auch zur Bestimmung des Mehrbelastungsausgleichs ab 2022 bildet das Jahr 2017 mit seiner Ist-Personalausstattung und den sich daraus ergebenden Personal- und Sachkosten die Grundlage für die notwendige Prognose. Insoweit wird auf die Ausführungen zu Absatz 1 verwiesen. Zum 31. Dezember 2017 gab es 162,73 Vollzeitäquivalente in der Eingliederungshilfe. Die Zahl hat sich bis zum 31. Dezember 2022 auf 263,54 Vollzeitäquivalente erhöht. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tabelle 1 der Anlage 2 verwiesen.

Auch mit Blick darauf, dass sich nach fünf Jahren Geltung eines Großteils der Regelungen des Bundesteilhabegesetzes in den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Organisations- und Personalstruktur verfestigt hat, ermöglicht die derzeitige Personalausstattung in Höhe von 263,54 Vollzeitäquivalenten über das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt betrachtet unter den Gesichtspunkten der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit vollumfänglich eine fachlich qualifizierte hochwertige Aufgabenwahrnehmung und -erfüllung. Damit ergibt sich ein Stellenmehrbedarf in Umsetzung des BTHG in Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt ca. 101 Vollzeitäquivalenten (2017: 162,73 Vollzeitäquivalente, 2022: 263,54 Vollzeitäquivalente).

Zur Bestimmung eines angemessenen Mehrbelastungsausgleichs werden in der Prognose durchschnittlichen Personal- und Sachkosten von 79 000 Euro je Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt. Dabei wird der gewichtete Mittelwert für das Jahr 2022 aus den Personalkosten der einzelnen Entgeltgruppen in den jeweils höchsten Stufen und einem pauschalen Sachkostenzuschlag von 20 % der Personalkosten (Begründung siehe oben) unter Berücksichtigung der Personalstruktur in der Eingliederungshilfe für das Jahr 2022 nach den Angaben der Landkreise bzw. bei den kreisfreien Städten der Angaben aus den Stellenplänen zugrunde gelegt. Der so gebildete gewichtete Mittelwert beträgt für das Jahr 2022 76 731,62 Euro. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Tabelle 2 der Anlage 2 verwiesen. Da davon auszugehen ist, dass die anstehenden Tarifverhandlungen zum TVöD VKA absehbar zu einer Erhöhung der Personalkosten führen wird, würde ein einfacher Rückgriff auf den gewichteten Mittelwert den Anforderungen des Landesverfassungsgerichts an eine aussagekräftige Prognose nicht genügen. Insoweit werden für die Prognose durchschnittlichen Personal- und Sachkosten von 79 000 Euro je Vollzeitäquivalente zugrunde gelegt. Bei einem Stellenmehrbedarf von 101 Vollzeitäquivalenten ergibt sich ein Mehrbedarf von 7 979 000 Euro. Dieser wird mit Blick auf die absehbare Entwicklung im Interesse der Kommunen auf neun Millionen Euro aufgerundet.

Dieser Betrag ist auch unter Berücksichtigung der Prognose der Entwicklung der Anzahl der Leistungsbezieher angemessen. Entsprechend der amtlichen Statistik hat sich die Anzahl der Leistungsbezieher in Mecklenburg-Vorpommern seit 2017 wie folgt entwickelt:

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Leistungsbezieher</b>
2017	28 078
2018	27 781
2019	27 951
2020	24 736
2021	24 982

Auffällig ist, dass die Anzahl von 2019 auf 2020 deutlich gesunken ist. Hintergrund ist vor allem die nunmehr abgegrenzte Erfassung der Leistungsbezieher von Leistungen nach Teil 2 des SGB IX. Eine mehrfache Erfassung einzelner Leistungsberechtigter bei mehreren Teilleistungen der Eingliederungshilfe ist nunmehr so gut wie ausgeschlossen sein. Der Anstieg von 2020 auf 2021 um circa 250 Personen hält sich im normalen Rahmen. Auf Basis der vorliegenden Erkenntnisse spricht prognostisch momentan nichts dafür, dass sich das in absehbarer Zeit grundlegend ändern wird.

Die Landkreise und die Landeshauptstadt Schwerin selbst haben im Gespräch der Landesregierung, der Kommunen und der kommunalen Landesverbände am 13. Dezember 2021 diesen Betrag als angemessen angesehen. Mit dem Betrag wird dem im Gespräch der Landesregierung, der Kommunen und der kommunalen Landesverbände am 13. Dezember 2021 als rechnerische Größe genannten Personalschlüssel für die Bearbeitung der Aufgaben der Eingliederungshilfe (sowohl Fallmanagement als auch Sachbearbeitung) von insgesamt eins zu 140 insoweit Rechnung getragen, als er bei allen Kommunen erfüllt, bei der Mehrzahl deutlich unterschritten wird.

Mit Blick darauf, dass die statistischen Daten zu den Leistungsbeziehern in der Regel erst im dritten Quartal des Folgejahres vorliegen, erfolgt die Verteilung der Mittel nach dem Verhältnis der Anteile der Eingliederungshilfeträger an der Zahl der Leistungsbezieher in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Mecklenburg-Vorpommern im Laufe des vorvergangenen Jahres (Satz 2). Satz 3 verankert, dass die Ausgleichsleistungen durch die oberste Landessozialbehörde auf volle Eurobeträge gerundet werden. Satz 4 stellt die einzelnen Zuweisungen an die Eingliederungshilfeträger für 2022 dar. Mit Satz 5 wird klargestellt, dass ab dem Jahr 2023 die sich aus der Berechnung ergebenden Ausgleichsleistungen durch Runderlass der obersten Landessozialbehörde bekannt gemacht werden und in Höhe je eines Viertels des Jahresbetrages viermal im Jahr zur Mitte eines Quartals ausgezahlt werden.

Mit Absatz 3 wird in Umsetzung der Kostenbeobachtungspflicht des Gesetzgebers klargestellt, dass die Evaluation nach § 19 auch den erforderlichen Vollzugsaufwand in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die Höhe der pauschalen Erstattung umfasst.

#### **Zu Nummer 7 (§ 17 Budget für Arbeit)**

Der neue § 17 greift § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX auf. Nach dieser Vorschrift können die Länder vom Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz SGB IX nach oben abweichen. Von dieser Möglichkeit soll Gebrauch gemacht werden.

Das Budget für Arbeit gemäß § 61 in Verbindung mit § 111 Absatz 1 Nummer 3 SGB IX ermöglicht Menschen mit Behinderungen einen Zugang zum beziehungsweise eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Nach § 61 Absatz 2 SGB IX umfasst das Budget für Arbeit unter anderem einen Lohnkostenzuschuss. Der Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Minderleistung der beschäftigten Person beträgt nach § 61 Absatz 2 Satz SGB IX 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV). Anders ist es nur, wenn die Länder die Befugnis nach § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX nutzen.

Durch die gesetzlich geregelte Anhebung des Mindestlohns auf 12,00 Euro ab dem 1. Oktober 2022 würde die Differenz zwischen dem Bruttolohn und dem Lohnkostenzuschuss nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX bei einer Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV von 40 Prozent monatlich 340,00 Euro betragen. Dieser Betrag würde den Arbeitgebern nicht erstattet werden. Das Budget für Arbeit würde damit für Arbeitgeber unattraktiver werden. Dies aber widerspricht dem Ziel, auch Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Da der Bundesgesetzgeber es trotz mehrfacher Forderungen der Länder ablehnt, die Grenze der Bezugsgröße in § 61 Absatz 2 Satz 2 zu erhöhen, ist es geboten, dass Mecklenburg-Vorpommern von der Befugnis nach § 61 Absatz 2 Satz 4 SGB IX, die Grenze zu erhöhen, Gebrauch macht. Bei einer Abweichung bis zu 60 vom Hundert wird sichergestellt, dass ein nach dieser Vorgabe errechneter Betrag oberhalb eines Arbeitsentgelts auf Mindestlohniveau liegt.

Somit wird das Budget für Arbeit auch weiterhin ein attraktives Förderinstrument für Menschen mit Behinderung bleiben. Zudem werden mit der Erhöhung bis zu 60 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV auch Einzelfälle mit höherem Einkommen ohne Mindestlohnzahlungen aufgefangen.

#### **Zu Nummer 8 (§ 18 Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung)**

Durch eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 17 wird der bisherige § 17 der neue § 18.

Die Koalitionsparteien haben in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die achte Legislaturperiode (Randziffer 18 und 383) vereinbart, dass Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten und das Land dazu in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung erheben und diese für die zukünftige Planung der Kostenentwicklung und die Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen wird.

Erste Bitten um Datenübermittlungen wurde erst nach mehrfachen Nachfragen und Erläuterungen bzw. teilweise gar nicht nachgekommen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick sowohl auf die eigene Steuerungsverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Eingliederungshilfeträger und ihrer zentralen Stelle als auch auf die zielgerichtete Umsetzung der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport über die Eingliederungshilfeträger und ihre zentrale Stelle, aber auch zur verbindlichen Präzisierung der erforderlichen Daten aus Sicht der datenerhebenden Stelle ist es notwendig, die Regelungen zur Datenerhebung neu zu fassen und zu konkretisieren.

Mit Absatz 1 wird geregelt, dass die Eingliederungshilfeträger und ihre zentrale Stelle im Rahmen der Umsetzung der Regelungen des Teil 2 des SGB IX und des AG-SGB IX M-V fortlaufend Daten zu erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln haben. Diese Daten müssen vor allem geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Eingliederungshilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe zu führen. Dazu zählen unter fachaufsichtlichen Gesichtspunkten beispielhaft:

- die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und die hierfür entstandenen Eingliederungshilfenettoauszahlungen einschließlich der Zuordnung zu den einzelnen Teilhabeleistungsbereichen und der Mitteilung, ob gleichzeitig weitere Angebote der Eingliederungshilfe in Anspruch genommen werden,
- die Anzahl der bestehenden Leistungsangebote im Bereich der Eingliederungshilfe einschließlich vereinbarter Platz- oder Stundenkapazität, Vergütung und Mitarbeiterzahl (Vollzeitäquivalente und Kopfzahl),
- die Anzahl der Leistungsberechtigten in den einzelnen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe einschließlich des insgesamt verfügbaren Leistungsumfanges und
- Daten zur Bedarfsfeststellung.

Dabei handelt es sich um nicht personenbezogene Daten (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG). Auch sind Daten, die allein Angelegenheiten der Landkreise und kreisfreien Städte betreffen (Artikel 28 Absatz 2 GG) nicht erfasst.

Die erhobenen Daten dienen der obersten Landessozialbehörde zur Erfüllung ihrer fachaufsichtlichen Aufgaben und der weiteren Beurteilung zur Kostenentwicklung speziell in der Eingliederungshilfe und generell im Sozialbereich. Eine zeitnahe Erhebung aus anderen Quellen als direkt bei den Kommunen ist nicht möglich.

Damit in den Landkreisen und kreisfreien Städten einheitlich vorgegangen wird und die Kommunen noch notwendige Voraussetzungen – etwa durch Anpassung ihrer Controllingsoftware oder etablierter Verwaltungsprozesse – für die erforderliche Datenerhebung sowie -übermittlung schaffen können, verankert Satz 3, dass die Einzelheiten und das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung regelt. Dies entbindet die Kommunen aber nicht, bereits im Vorfeld der vorgesehenen Verordnung und der damit verbundenen Abstimmung notwendige Daten zu erheben, auszuwerten und die Ihnen obliegenden Steuerungspotentiale in eigener Verantwortlichkeit zu nutzen.

Mit Blick darauf, dass die Kommunen in der Vergangenheit den ihnen obliegenden Informationspflichten gegenüber dem Land nicht, nur teilweise oder verzögert nachgekommen sind, sie aber gleichzeitig vom Land erwarten, dass dieses Ausgleichsleistungen in erheblicher Höhe ohne weitere Prüfung unverzüglich zahlt, verdeutlicht Satz 4, dass die Rechtsverordnung als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 12 bis 14 regeln und somit mit Sanktionen verbunden sein kann. Ausgenommen ist damit der Mehrbelastungsausgleich in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes nach § 15.

Absatz 2 stellt klar, dass die Datenerhebung und -auswertung nur in einem zwischen dem Land und den Kommunen abgestimmten Verfahren erfolgen kann.

#### **Zu Nummer 9 (§ 19 Evaluierung)**

Mit der Änderung wird der Zeitpunkt der Evaluierung vom 31. Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2024 verschoben. Dies erfolgt in Umsetzung der Ergebnisse des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 13. Dezember 2021. Der dabei zu erstellende Bericht hat auch die Fortschritte bei der anzustrebenden Kostendämpfung darzustellen. Soweit in der Verbandsanhörung teilweise eine Beibehaltung des Termins 31. Dezember 2023 gefordert worden ist, ist darauf hinzuweisen, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine umfassenden Ergebnisse in Umsetzung des BTHG vorliegen werden. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass die Rahmenvertragsparteien sich darauf geeinigt haben, dass unter bestimmten Voraussetzungen auch 2023 Übergangsregelungen in Betracht kommen.

#### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB XII)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 2 Träger der Sozialhilfe, zentrale Stelle, oberste Landessozialbehörde)**

Die Regelung berücksichtigt die Änderung der Ressortbezeichnung des früheren Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (jetzt Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport) durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021.

##### **Zu Nummer 2 (§ 3 Gemeinsame Verantwortung, Zusammenarbeit, Landesarbeitsgemeinschaft)**

Die Änderung berichtigt Verweisungen und ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 3 (§ 4 Sachliche Zuständigkeit)**

Der angefügte Satz regelt die Zuständigkeit für den Sofortzuschlag gemäß § 145 SGB XII auf Grundlage der Ermächtigungsnorm in § 145 Absatz 4 SGB XII. Da die gesetzlich vorgesehene Frist verstrichen ist, ist Absatz 2 Nummer 2 mangels Anwendbarkeit zu streichen. Die Aufnahme von Vereinbarungen nach §§ 76a Absatz 3 und 76 SGB XII in Verbindung mit § 82 Absatz 4 SGB XI in Absatz 2 Nummer 5 gründet in der Implementierung des § 76a SGB XII zum 1. Januar 2020 und dient allen voran der Klarstellung. Voraussetzung für die Aufnahme und Durchführung der Verhandlung der sogenannten Investitionskostenvereinbarungen ist, dass die hierfür zugrunde zulegenden Leistungsmerkmale beziehungsweise -inhalte zwischen dem Sozialhilfeträger sowie dem Träger der Pflegeeinrichtung geeint sind. Die Aufnahme von Absatz 1 des § 85 SGB XI in Absatz 2 Nummer 5 hat den Hintergrund der Präzisierung der Bezugnahme auf die bundesrechtlichen Grundlagen. Die Änderungen in Absatz 4 erfolgen in konsequenter Verwendung eines zuvor definierten Begriffes für die zuständige Behörde beziehungsweise tragen den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung. Im Übrigen sind alle weiteren Änderungen redaktioneller Art.

**Zu Nummer 4 (§ 7 Erhöhung der Einkommensgrenze)**

Die Änderungen erfolgen in konsequenter Verwendung eines zuvor definierten Begriffes für die zuständige Behörde beziehungsweise tragen den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

**Zu Nummer 5 (§ 8 Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 6 (§ 9 Ordnungswidrigkeiten)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 7 (§ 10 Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen)**

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass die zentrale Stelle nach § 2 Absatz 3 die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist. Sie ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 8 (§ 12 Verfahren bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)**

Der dem Absatz 2 angefügte Satz stellt klar, dass die oberste Landessozialbehörde unter Berücksichtigung der gesetzlich definierten Maßgaben solche Runderlasse insbesondere zur Konkretisierung oder Vereinfachung des Nachweisverfahrens bekanntgeben kann. Da § 136 SGB XII die Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019 regelt und weitere Anwendungsfälle damit ausgeschlossen sind, dient die Streichung in Absatz 5 der Rechtsvereinfachung.

**Zu Nummer 9 (§ 15 Sonstige Verfahrensbestimmungen)**

Die Änderung in Absatz 2 stellt klar, dass die zentrale Stelle nach § 2 Absatz 3 die zentrale Stelle der Eingliederungs- und Sozialhilfeträger ist. Diese Änderung sowie die weitere Änderung sind redaktioneller Art.

**Zu Nummer 10 (§ 17 Allgemeine Kostenerstattung des Landes)**

Die Änderung ist redaktioneller Art.

**Zu Nummer 11 (§ 18 Auszahlungsverfahren, Abschlüsse, Abrechnung)**

Mit der Änderung in Absatz 3 wird die Frist zur Übermittlung der Höhe der Jahresnettoauszahlungen des Vorjahres vom 30. April auf den 31. März und damit um einen Monat nach vorn verschoben. Hintergrund ist, dass diese Daten so früh wie möglich auch der obersten Landessozialbehörde vorliegen müssen, damit sowohl die Plausibilisierung als auch unter dem Gesichtspunkt der Fachaufsicht notwendige Handlungen unverzüglich eingeleitet werden können. In diesem Zusammenhang wird mit dem neu eingefügten Satz 5 ausdrücklich verankert, dass die Sozialhilfeträger Mehrausgaben oder Mindereinnahmen im Vergleich mit dem Vorjahr (bei den vorläufigen Meldungen) bzw. mit dem dem Vorjahr vorangegangenen Jahr (bei Mitteilung der Nettoauszahlungen für das vorangegangene Jahr) im Rahmen der Datenübermittlung darzulegen und zu begründen haben. Dies ergibt sich aus der den Sozialhilfeträgern obliegenden Steuerungsverantwortung.

**Zu Nummer 12 (§ 19 Spezielle Kostenerstattung des Landes)**

Die Änderung in Absatz 3 ist redaktioneller Art.

Mit Blick darauf, dass unter den bisherigen Absatz 5 fallende Fälle nicht mehr vorliegen und auch nicht mehr entstehen können, wird die Vorschrift im Interesse einer Rechtsvereinfachung gestrichen.

**Zu Nummer 13 (§ 19a Aufwandsbezogene Kostenerstattung des Landes 2018 und 2019)**

Aufgrund des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 19. August 2021 (Az. LVerfG 2/19, LVerfG 3/19 und LVerfG 1/20) bedarf es für das Jahr 2019 einer Neuregelung der aufwandsbezogenen Kostenerstattung des Landes. Diese Neuregelung erfolgt im Wege des neu gefassten § 15 AG SGB IX (Art. 1 Nummer 5 des Gesetzentwurfes). Die Neuregelung des Mehrbelastungsausgleiches für das Jahr 2019 sowie für die Folgezeit ist insoweit systemgerecht in das Landesausführungsgesetz SGB IX überführt worden. Das Landesverfassungsgericht hat in seinem Urteil dargelegt, dass eine Neuregelung für das Jahr 2018 indes nicht erforderlich ist, weil im Jahr 2018 keine dem Landesgesetzgeber zurechenbare Mehrbelastung der Beschwerdeführer erkennbar war. Da dem § 19a im Übrigen wegen des gesetzlichen Geltungszeitraumes kein eigener Anwendungsbereich mehr verbleibt, ist die Regelung zu streichen.

**Zu Nummer 14 (§ 20 Ausgleichsleistungen des Landes für zentrale Aufgaben)**

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 2 Satz 2 ist im Wege der Rechtsvereinfachung zu streichen – die normierte Höhe der Ausgleichsleistung für das Jahr 2015 war wegen der fortwährenden Anpassung des Ausgleichsbetrages (Satz 3) nur für die erstmalige Anpassung im Jahr 2016 notwendig, die Folgeanpassungen beziehen sich ausnahmslos auf das jeweilige Vorjahr und nicht unmittelbar auf die Ausgleichsleistungen nach Satz 2. Zur Vereinheitlichung der Auszahlverfahren nach dem AG-SGB XII M-V und dem AG-SGB IX M-V wird die Auszahlung jeweils vom Anfang auf die Mitte des Quartals verschoben.

**Zu Nummer 15 (§ 21 Datenerhebung zur Aufgabenerfüllung und Kostenentwicklung)**

Die Koalitionsparteien haben in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die achte Legislaturperiode (Randziffer 18 und 383) vereinbart, dass Land und Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten und das Land dazu in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung erheben und diese für die zukünftige Planung der Kostenentwicklung und die Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen wird.

Erste Datenübermittlungen haben – soweit trotz mehrfacher Aufforderungen überhaupt Daten zur Verfügung gestellt wurden – zu einem wenig auswertbaren Ergebnis geführt. Vor diesem Hintergrund und mit Blick sowohl auf die eigene Steuerungsverantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte als Sozialhilfeträger und ihrer zentralen Stelle als auch auf die zielgerichtete Umsetzung der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport über Sozialhilfeträger und ihre zentrale Stelle, aber auch zur verbindlichen Präzisierung der erforderlichen Daten aus Sicht der datenerhebenden Stellen, ist es notwendig, die Regelungen zur Datenerhebung neu zu fassen und zu konkretisieren.

Mit Absatz 1 wird geregelt, dass die Sozialhilfeträger und ihre zentrale Stelle in Umsetzung der Regelungen des SGB XII und des AG-SGB XII M-V fortlaufend Daten erheben und an die oberste Landessozialbehörde zu übermitteln haben. Diese Daten müssen vor allem geeignet sein, Nachweis insbesondere über die Erreichung der Ziele nach § 1, die Ausübung der Steuerungsverantwortung der Sozialhilfeträger sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Sozialhilfe zu führen. Dazu zählen unter fachaufsichtlichen Gesichtspunkten beispielhaft:

- die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen nach dem dritten, fünften und siebten bis neunten Kapitel des SGB XII und die hierfür entstandenen Sozialhilfenettoauszahlungen in den einzelnen Hilfebereichen und
- die Anzahl der bestehenden Leistungsangebote im Bereich der Sozialhilfe einschließlich vereinbarter Platz- oder Stundenkapazität, Vergütung und Mitarbeiterzahl (Vollzeit-äquivalente und Kopfzahl).

Dabei handelt es sich um nicht personenbezogene Daten (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG). Auch sind Daten, die allein Angelegenheiten der Landkreise und kreisfreien Städte betreffen (Artikel 28 Absatz 2 GG) nicht erfasst. Die erhobenen Daten dienen der obersten Landessozialbehörde zur Erfüllung ihrer fachaufsichtlichen Aufgaben und der weiteren Beurteilung zur Kostenentwicklung speziell in der Sozialhilfe und generell im Sozialbereich. Eine zeitnahe Erhebung aus anderen Quellen als direkt bei den Kommunen ist nicht möglich.

Damit in den Landkreisen und kreisfreien Städten einheitlich vorgegangen wird und die Kommunen noch notwendige Voraussetzungen – etwa durch Anpassung ihrer Controllingsoftware oder etablierter Verwaltungsprozesse – für die erforderliche Datenerhebung sowie -übermittlung schaffen können, verankert Satz 3, dass die Einzelheiten und das Nähere zu dem erforderlichen Steuerungsmodell sowie den zu erhebenden und zu übermittelnden Daten und Informationen, ihren einheitlichen Grundlagen, zum Erhebungsverfahren, zur Übermittlung und zur Auswertung der übermittelten Daten durch Rechtsverordnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport im Einvernehmen mit dem Finanzministerium geregelt werden. Dies entbindet die Kommunen aber nicht, bereits im Vorfeld der vorgesehenen Abstimmung notwendige Daten zu erheben, auszuwerten und die Ihnen obliegenden Steuerungspotentiale in eigener Verantwortlichkeit zu nutzen.

Mit Blick darauf, dass die Kommunen in der Vergangenheit den ihnen obliegenden Informationspflichten gegenüber dem Land nicht, nur teilweise oder verzögert nachgekommen sind, sie aber gleichzeitig vom Land erwarten, dass dieses Ausgleichsleistungen in erheblicher Höhe ohne weitere Prüfung unverzüglich zahlt, verdeutlicht Satz 4, dass die Rechtsverordnung als Folge einer unterlassenen, nicht rechtzeitigen, unvollständigen oder unrichtigen Datenübermittlung einen Einbehalt von bis zu zehn Prozent der Erstattungen des Landes nach den §§ 17 bis 19 regeln und somit mit Sanktionen verbunden sein kann.

Absatz 2 stellt klar, dass die Datenerhebung und -auswertung nur in einem zwischen dem Land und den Kommunen abgestimmten Verfahren erfolgen kann.

#### **Zu Nummer 16 (§ 22 Evaluierung)**

Die gesetzliche Frist nach Absatz 1 Satz 1 für die Erstellung eines Berichts, der die tatsächliche Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB XII evaluiert, liegt in der Vergangenheit. Absatz 1 ist daher mit Blick auf eine Rechtsvereinfachung zu streichen. Mit der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird der Zeitpunkt der Evaluierung vom 31. Dezember 2023 auf den 31. Dezember 2024 verschoben. Dies erfolgt in Umsetzung der Ergebnisse des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 13. Dezember 2021. Der dabei zu erstellende Bericht hat auch die Fortschritte bei der anzustrebenden Kostendämpfung zu erfassen.

#### **Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalsozialverbandsgesetzes)**

##### **Zu Nummer 1 (§ 3 Organe)**

Mit der Änderung wird ein Schreibfehler berichtigt.

##### **Zu Nummer 2 (§ 4 Verbandsversammlung)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

##### **Zu Nummer 3 (§ 5 Zusammentreten der Verbandsversammlung und Aufgaben)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 4 (§ 6 Verbandsdirektorin oder Verbandsdirektor)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Nummer 5 (§ 7 Zuständigkeiten, Aufgaben und Verwaltung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern)**

Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folge der Klarstellungen, Neufassungen und Präzisierungen durch Artikel 1 Nummer 8 in § 18 AG-SGB XII M-V und Artikel 2 Nummer 14 in § 21 AG-SGB XII M-V.

Die Änderung in Absatz 3 ist eine redaktionelle Anpassung.

**Zu Nummer 6 (§ 8 Verbandssatzung)**

Die Anpassung in Absatz 2 Nummer 3 und Nummer 4 ist redaktioneller Art.

Hintergrund für die Ergänzung in Absatz 2 durch Anfügung zweier Sätze ist, dass das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in der Vergangenheit gegenüber dem Kommunalen Sozialverband bereits zweimal Genehmigungen nach dem Standarderprobungsgesetz (KommStEG M-V) bezüglich der Möglichkeit, Beschlüsse im Wege des Umlaufverfahrens zu treffen beziehungsweise Verbandsversammlungen im Rahmen einer Videokonferenz abzuhalten, erteilt hat. Da sich dies in der Praxis bewährt hat und anders als z. B. bei Beschlussfassungen der Verbandsversammlung von Zweckverbänden gemäß § 154 in Verbindung mit § 29 Absatz 5 KV M-V kein Öffentlichkeitsgebot besteht, wird mit der Ergänzung in Absatz 2 die Möglichkeit eröffnet, dass die Verbandssatzung die Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlung im Rahmen einer Videokonferenz und die Beschlussfassung der Verbandsversammlung in Angelegenheiten, die keiner Beratung bedürfen, im Umlaufverfahren vorsehen kann. Klargestellt wird, dass eine wirksame Beschlussfassung voraussetzt, dass kein Mitglied der Verbandsversammlung dem Umlaufverfahren oder dem Verfahren im Rahmen einer Videokonferenz widerspricht. Eine ausschließliche Berücksichtigung dieser Möglichkeiten in der Geschäftsordnung kommt nicht in Betracht, da dies im Widerspruch zu § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 2 Ziffer 1 KsozVerbG M-V stehen würde. Danach hat die Verbandssatzung Regelungen zur Art der Aufgabenerfüllung zu treffen.

**Zu Nummer 7 (§ 10 Aufsicht)**

Die Regelung trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

**Zu Nummer 8 (§ 11 Anwendbarkeit der Vorschriften)**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

**Zu Artikel 4 (Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB II)****Zu Nummer 1 (§ 2 – Gemeinsame Einrichtung)**

Die Regelung berücksichtigt die Änderung der Ressortbezeichnung des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021.

**Zu Nummer 2 (§ 3 – Zugelassene kommunale Träger)**

Die Regelungen tragen den geänderten Ressortbezeichnungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport sowie des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung durch den Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 Rechnung.

**Zu Nummer 3 (§ 4 – Auswirkungen von Kreisstrukturreformen)**

Die Regelung trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

**Zu Nummer 4 (§ 6 – Kooperationsausschuss)**

Die Regelung trägt der geänderten Ressortbezeichnung Rechnung.

**Zu Nummer 5 (§ 7 – Bund-Länder-Ausschuss)**

Die Regelung trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

**Zu Nummer 6 (§ 8 – Aufsicht)**

Die Regelung trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

**Zu Nummer 7 (§ 9 – Zielvereinbarungen)**

Die Regelung trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

**Zu Nummer 8 (§ 10 – Finanzaufweisungen)**

Die Regelung trägt der geänderten Ressortbezeichnung Rechnung.

**Zu Nummer 9 (§ 11 – Finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft)**

Die Regelung trägt der geänderten Ressortbezeichnung Rechnung.

**Zu Nummer 10 (§ 11a – Verfahren)**

Die Regelung trägt den geänderten Ressortbezeichnungen Rechnung.

**Zu Artikel 5 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Die Regelung ermöglicht die Neubekanntmachung des Landesausführungsgesetzes SGB IX, des Landesausführungsgesetzes SGB XII, des Kommunalsozialverbandsgesetzes und des Landesausführungsgesetzes SGB II.

**Zu Artikel 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

Absatz 1 bestimmt das grundsätzliche Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.

Absatz 3 regelt, dass Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a Unterpunkt bb mit Wirkung zum 1. Juni 2022 in Kraft tritt. Die sehr kurzfristige Gesetzeseinführung in Bezug auf § 145 SGB XII, die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. S. 760) mit Wirkung zum 1. Juni 2022 erfolgte, konnte nicht zeitgerecht im entsprechenden Ausführungsgesetz nachvollzogen werden. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 145 SGB XII ist vor diesem Hintergrund auch für die hier getroffene, rückwirkende Zuständigkeitsbestimmung heranzuziehen.

Die zur Überbrückung im Wege des Runderlasses der Abteilung Soziales und Integration Nr. 2022-21 (Trägerbestimmung zur Ausführung des Sofortzuschlages für minderjährige Anspruchsberechtigte von Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Mecklenburg-Vorpommern) abgebildete Zuständigkeitsbestimmung wird rückwirkend gesetzlich perpetuiert.

## Anlage 1 – Zu Artikel 1, Nummer 6 (§ 15 Absatz 1 AG-SGB IX E)

**Tabelle 1 Übersicht zu den Vollzeitäquivalenten der Landkreise und kreisfreien Städte in der Eingliederungshilfe 2017 bis 2021, Stand: 3. Oktober 2022**

Gebietskörperschaft	VZÄ Personal									
	Sachbearbeiter / Fallmanager / Koordinatoren									
	2017		2018		2019		2020		2021	
Ist	EG Mitarbeiter	Ist	EG Mitarbeiter	Ist	EG Mitarbeiter	Ist	EG Mitarbeiter	Ist	EG Mitarbeiter	
Hansestadt Rostock (Fallmanager)*	2,000	S 11b	2,000	S 11b	2,000	S 11b	1,000	S 11b	2,000	S 11b
Hansestadt Rostock (Sachbearbeiter)*	39,150	E 9b	26,760	E 9b	29,238	E 9c	22,188	E 9c	34,552	E 9c
Stadt Schwerin (Fallmanager)*	2,850	S 11b	3,800	S 11b	5,750	S 11b	9,240	S 11b	8,240	S 11b
Stadt Schwerin (Sachbearbeiter)*	4,800	E 9	5,800	E 9a	5,675	E 9a	5,750	E 9a	5,750	E 9a
Landkreis Rostock (Fallmanager)**	7,000	S 11b	14,000	S 11b	18,750	S 11b	21,750	S 12	20,750	S 12
Landkreis Rostock (Sachbearbeiter)**	15,750	E 9	16,750	E 9b	16,750	E 9b	17,750	E 9b	16,750	E 9b
Landkreis NWM (Fallmanager)**	2,350	S 11b	3,000	S 11b	3,500	S 12	6,250	S 12	10,210	S 12
Landkreis NWM (Sachbearbeiter)**	10,430	E 9a	10,550	E 9a	10,630	E 9a	10,000	E 9a	10,750	E 9a
Landkreis MSE (Fallmanager)**	5,600	S 11b	8,750	S 11b	10,375	S 11b	11,750	S 11b	11,975	S 11b
Landkreis MSE (Sachbearbeiter)**	22,600	E 9a	23,475	E 9a	27,925	E 9a	28,425	E 9a	29,650	E 9a
Landkreis LUP (Fallmanager)**	0,000		6,850	S 12	11,563	S 12	18,075	S 12	18,525	S 12
Landkreis LUP (Sachbearbeiter)**	19,250	E 9c	13,575	E 9c	15,575	E 9c	16,325	E 9c	15,200	E 9c
Landkreis VG (Fallmanager)**	0,000		8,875	S 12	12,500	S 12	12,525	S 12	18,475	S 12
Landkreis VG (Sachbearbeiter)**	16,450	E 8	11,975	E 9a	13,100	E 9a	13,563	E 9a	13,637	E 9a
Landkreis VR (Fallmanager)**	0,000		0,000		0,000		0,000		0,000	
Landkreis VR (Sachbearbeiter)**	14,500	E 9a	16,000	E 9b	25,475	E 9b	23,350	E 9b	28,525	E 9b
* Daten nur auf Grundlage von Stellenplänen										
** Daten auf Grundlage von Meldungen und Stellenplänen										

**Tabelle 2 Personal- und Sachkosten sowie Berechnung der Mehrbelastung der Landkreise und kreisfreien Städte in der Eingliederungshilfe 2017 bis 2021, Stand: 3. Oktober 2022**

	VK	Jahresgehalt (Stufe 6)	Pers.-Kosten in Euro	Sach.-K. 20% in Euro	Gesamtkosten in Euro		zur Basis in Euro
Personal gesamt E 8	16,450	46.744,13	768.940,91	153.788,18	11.404.044,97	<b>2017 (Basis)</b>	X
Personal gesamt E 9	20,550	55.660,03	1.143.813,66	228.762,73			
Personal gesamt E 9a	47,530	59.333,62	2.820.126,77	564.025,35			
Personal gesamt E 9b	39,150	61.131,31	2.393.290,86	478.658,17			
Personal gesamt E 9c	19,250	61.048,22	1.175.178,31	235.035,66			
Personal gesamt S 11b	19,800	60.708,10	1.202.020,30	240.404,06			
Personal gesamt E 9a	51,800	57.249,50	2.965.524,31	593.104,86	12.508.864,62	<b>2018</b>	1.104.819,65
Personal gesamt E 9b	59,510	61.131,31	3.637.924,38	727.584,88			
Personal gesamt E 9c	13,575	63.254,74	858.683,04	171.736,61			
Personal gesamt S 11b	31,550	62.596,80	1.974.929,04	394.985,81			
Personal gesamt S 12	15,725	62.765,86	986.993,09	197.398,62	15.748.855,53	<b>2019</b>	4.344.810,56
Personal gesamt E 9a	57,330	58.838,98	3.373.238,49	674.647,70			
Personal gesamt E 9b	42,225	62.929,01	2.657.177,36	531.435,47			
Personal gesamt E 9c	44,813	65.461,25	2.933.514,91	586.702,98			
Personal gesamt S 11b	36,875	64.485,50	2.377.902,96	475.580,59			
Personal gesamt S 12	27,563	64.659,60	1.782.212,55	356.442,51	16.624.888,28	<b>2020</b>	5.220.843,31
Personal gesamt E 9a	57,738	59.400,00	3.429.607,50	685.921,50			
Personal gesamt E 9b	41,100	63.563,47	2.612.458,70	522.491,74			
Personal gesamt E 9c	38,513	66.240,00	2.551.101,12	510.220,22			
Personal gesamt S 11b	21,990	65.151,94	1.432.691,07	286.538,21			
Personal gesamt S 12	58,600	65.327,90	3.828.215,17	765.643,03	18.734.149,31	<b>2021</b>	7.330.104,34
Personal gesamt E 9a	59,787	59.400,00	3.551.347,80	710.269,56			
Personal gesamt E 9b	45,275	63.563,47	2.877.836,19	575.567,24			
Personal gesamt E 9c	49,752	66.240,00	3.295.572,48	659.114,50			
Personal gesamt S 11b	22,215	65.151,94	1.447.350,26	289.470,05			
Personal gesamt S 12	67,960	65.327,90	4.439.684,36	887.936,87			

## Anlage 2 – Zu Artikel 1, Nummer 6 (§ 15 Absatz 2 AG-SGB IX E)

**Tabelle 1 Übersicht zu den Vollzeitäquivalenten der Landkreise und kreisfreien Städte in der Eingliederungshilfe 2017 und 2022, Stand: 3. Oktober 2022**

Gebietskörperschaft	VZÄ Personal			
	Sachbearbeiter / Fallmanager / Koordinatoren			
	2017		2022	
	IST	Mitarbeiter vergütung	IST	Mitarbeiter vergütung
Hansestadt Rostock (Fallmanager)*	2,000	S 11b	5,761	E 11
Hansestadt Rostock (Sachbearbeiter)*	39,150	E 9b	34,552	E 9c
Stadt Schwerin (Fallmanager)*	2,850	S 11b	8,240	S 11b
Stadt Schwerin (Sachbearbeiter)*	4,800	E 9	5,750	E 9a
Landkreis Rostock (Fallmanager)**	7,000	S 11b	20,750	S 12
Landkreis Rostock (Sachbearbeiter)**	15,750	E 9	15,750	E 9b
Landkreis NWM (Fallmanager)**	2,350	S 11b	12,750	S 12
Landkreis NWM (Sachbearbeiter)**	10,430	E 9a	10,130	E 9a
Landkreis MSE (Fallmanager)**	5,600	S 11b	18,625	S 11b
Landkreis MSE (Sachbearbeiter)**	22,600	E 9a	29,800	E 9a
Landkreis LUP (Fallmanager)**	0,000		19,201	S 12
Landkreis LUP (Sachbearbeiter)**	19,250	E 9c	15,393	E 9c
Landkreis VG (Fallmanager)**	0,000		16,658	S 12
Landkreis VG (Sachbearbeiter)**	16,450	E 8	19,557	E 9a
Landkreis VR (Fallmanager)**	0,000			
Landkreis VR (Sachbearbeiter)**	14,500	E 9a	30,625	E 9b
* Daten nur auf Grundlage von Stellenplänen				
** Daten auf Grundlage von Meldungen und Stellenplänen				

**Tabelle 2 Herleitung des gewichteten Mittelwertes der Personal- und Sachkosten für ein Vollzeitäquivalent des Jahres 2022, Stand: 3. Oktober 2022**

		VK	Jahresgehalt (Stufe 6) in Euro	Sach.-K. 20% in Euro	Gesamt in Euro	gewichteter Mittelwert in Euro
<b>2022</b>	Personal gesamt E 9a	65,237	59.400,00	11.880,00	71.280,00	76.731,62
	Personal gesamt E 9b	46,375	63.563,47	12.712,69	76.276,17	
	Personal gesamt E 9c	49,945	66.240,00	13.248,00	79.488,00	
	Personal gesamt E 11	5,761	76.218,91	15.243,78	91.462,69	
	Personal gesamt S 11b	26,865	65.151,94	13.030,39	78.182,32	
	Personal gesamt S 12	69,359	65.327,90	13.065,58	78.393,48	